

Interpellation Suter-Rapperswil-Jona / Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Alder Frey-Gossau
vom 19. Februar 2024

Familienurlaube ausserhalb der Schulferien: Gebot der Zeit oder ungunstiger Trend?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald und Helen Alder Frey-Gossau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach der Haltung der Regierung zur Gewährung von längeren Urlauben ausserhalb der Schulferien, nach den dafür bestehenden Vorschriften sowie nach der diesbezüglichen Praxis im Kanton bzw. bei den kommunalen Schulträgern und in anderen Kantonen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie die Interpellantinnen festhalten, entspricht es dem Bedürfnis von Familien mit schulpflichtigen Kindern, teilweise ausserhalb der Schulferien Urlaub zu erhalten. Dagegen abzuwägen sind der grundrechtliche Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und die verfassungsmässige Schulpflicht (Art. 62 BV). Eine voraussehbare Abwesenheit bedarf deshalb der vorgängigen Bewilligung durch den kommunalen Schulträger, der auch das Verfahren in Bezug auf Urlaubsgesuche zu regeln hat (Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12; abgekürzt VVU]). Nach Art. 49^{bis} Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) kann ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall bewilligt werden, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Auffassung der Interpellantinnen, dass es in der heutigen Gesellschaft einem Bedürfnis vieler Familien entspricht, auch Urlaube ausserhalb der Schulferien beziehen zu können, etwa für eine längere Auslandsreise, für Familienfeierlichkeiten im Ausland oder wenn ein Elternteil einen Sabbatical bezieht. Neben dem bereits erwähnten Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen ausreichenden Grundschulunterricht ist dabei jedoch auch ein geordneter Schulbetrieb sicherzustellen. In diesem Spannungsfeld hat der kommunale Schulträger zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen er Urlaube gewähren will. Er erlässt dazu ein kommunales Reglement (Art. 16 VVU) und entscheidet im Übrigen unter Berücksichtigung der relevanten Umstände nach pflichtgemäsem Ermessen über die Urlaubsgesuche.
2. Neben den einleitend beschriebenen Regelungen (Art. 49^{bis} VSG und Art. 16 VVU) bestehen im kantonalen Recht keine Vorgaben betreffend Urlaubsgewährung. Die kommunalen Schulträger entscheiden in diesem Rahmen und gestützt auf ein kommunales Reglement (Art. 16 VVU), in dem nebst dem Verfahren i.d.R. auch «Standard-Urlaubsgründe» festgehalten sind, nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligung von Urlauben. Im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes ist vertieft zu prüfen, ob kantonale Vorgaben für die Gewährung von längeren Urlauben angezeigt sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Kantonsrat bei der Beauftragung der laufenden Totalrevision des Volksschulgesetzes vereinfachte kantonale Regeln und mehr Flexibilität für die Schulbasis verlangt hat (40.22.01 «Perspektiven der Volksschule 2030», Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Mai 2022).

3. Es bestehen keine Erhebungen betreffend Urlaubsgewährung durch die kommunalen Volksschulträger. Rekurse, in deren Rahmen die Rechtmässigkeit einer Urlaubsgewährung zu überprüfen wären, sind äusserst selten. In der bisherigen Rechtsprechungspraxis wird jedoch standardmässig festgehalten, dass mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht bei der Bewilligung von Abwesenheiten Zurückhaltung zu üben ist (GVP 2012 Nr. 82).

Kantone, die eine ausschliesslich kantonale Regelung der Urlaube kennen, sind nicht bekannt.

4. Die Regierung ist der Auffassung, dass eine massvolle Lockerung der Urlaubspraxis zur Ermöglichung von längeren Auslandsaufenthalten von Familien einerseits einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und anderseits dem grundrechtlichen Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht nicht entgegensteht. Ob kantonal geregelte Grundsätze zur Gewährung von längeren Urlauben erforderlich sind, ist im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes vertieft zu prüfen.